

Anhang 2 - Internes Beschwerdeverfahren

Wenn eine betroffene Person meint, eine Konzerngesellschaft habe die BCR von Total nicht eingehalten, kann sie nach dem Verfahren, das in den Informationen zur Datenverarbeitung oder im geltenden Vertrag aufgeführt wird, oder nach dem unten beschriebenen Verfahren Beschwerde einreichen.

1. Einreichen der Beschwerde

Die betroffene Person kann Beschwerde einreichen:
per E-Mail an data-protection@total.com

oder

per Post an folgende Adresse: TOTAL – DATA PROTECTION, Tour Coupole, 2 place Jean Millier, Arche Nord Coupole/Regnault, 92078 PARIS LA DEFENSE CEDEX.

In der Beschwerde muss das aufgetretene Problem genau so genau wie möglich beschrieben werden. Dabei ist unter anderem anzugeben:

Land und betroffene Konzerngesellschaft, mutmaßlicher Verstoß gegen die BCR und geforderte Entschädigung

Name, Vorname und Kontaktdaten der betroffenen Person sowie eine Kopie ihres Personalausweises oder eines anderen Ausweispapiers

Bisheriger Schriftverkehr zu dem geschilderten Problem

2. Antwort von Total

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde wird die betroffene Person schriftlich über die Zulässigkeit ihrer Beschwerde und, wenn diese für zulässig befunden wurde, über die von Total ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen informiert. Der zuständige Datenschutzbeauftragte („Branch Data Privacy Lead“, kurz „BDPL“) achtet darauf, dass bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden, damit die BCR von Total eingehalten werden.

Der zuständige BDPL sendet eine Kopie der Beschwerde und jeder schriftlichen Antwort an den Datenschutzbeauftragten des Konzerns („Corporate Data Privacy Lead“, kurz „CDPL“).

3. Rechtsmittel

Wenn die betroffene Person mit der Antwort des zuständigen BDPL nicht zufrieden ist (z. B. wenn die Beschwerde abgewiesen wurde), kann sie sich per E-Mail oder per Post unter der oben genannten Adresse an den CDPL wenden. Der CDPL prüft die Beschwerde und entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anfrage. Innerhalb dieser Frist teilt der CDPL der betroffenen Person mit, ob er die ursprüngliche Antwort bestätigt, und legt andernfalls eine neue Antwort vor.

Unbeschadet der Möglichkeit, dass betroffene Personen Beschwerde bei Total einreichen können, haben sie das Recht, in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur ansässig ist, Beschwerde bei der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde einzureichen oder Klage vor Gericht zu erheben.

